



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
– Energieeffizienz Kommunen –
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Erklärungen des Beratungsempfängers

Im Rahmen der Förderung von Energieberatungen für Kommunen und gemeinnützige Organisationen
Inklusive Erläuterungen aufgrund der Beantragung einer Energieberatung für ein energetisches Sanierungskonzept von Nichtwohngebäuden oder für den
Neubau von Nichtwohngebäuden oder einer Energieanalyse von öffentlichen Abwasseranlagen

1 Antragsteller (Energieberater)

Anrede	Vorname	Nachname

2 Beratungsempfänger

Anrede	Vorname	Nachname

3 Beratungsobjekt

Die Förderung der Energieberatung im Rahmen der Förderrichtlinie „Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen“ stellt für die Beratungsempfänger eine Begünstigung dar. Bei Bewilligung der Zuwendung für das oben genannte Beratungsobjekt wird Ihre Beraterrechnung reduziert, sodass Ihnen der Zuschuss mittelbar zugutekommt. Die folgenden Ausführungen sind damit für Sie wie folgt relevant: Die Gewährung der Zuwendung, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, erfolgt als „De-minimis“-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) sowie deren Nachfolgeregelungen.

Ein Unternehmen darf innerhalb von drei Steuerjahren insgesamt nicht mehr als 200.000 EUR an Subventionen in Form von „De-minimis“-Beihilfen erhalten.

Würde der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen, die ein Unternehmen in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat, auf Grund der Förderung die oben genannten „De-minimis“-Höchstbeträge übersteigen, kann ein Zuschuss allerdings nicht oder nur in geringerer Höhe gewährt werden.

Die Beratungsempfänger, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dez. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Abl. L 352 vom 24.12.2013) (sog. „De-minimis“- Verordnung) fallen, erhalten eine „De-minimis“- Bescheinigung.

Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Zuschüsse zuzüglich Zinsen können zurückgefordert werden. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen von Fördermitteln als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

4 Subventionsbetrug

Dem Beratungsempfänger ist als Subventionsnehmer im Sinne des Subventionsgesetzes bekannt, dass die beantragte Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellt und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Die einzelnen Regelungen des § 264 StGB sowie der §§ 3,4 Subventionsgesetz (SubvG) sind dem Beratungsempfänger bekannt. Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs nach sich ziehen können, sind nachfolgend aufgeführt. Änderungen dieser Tatsachen sind unverzüglich gegenüber dem BAFA mitzuteilen. Dem Beratungsempfänger ist bekannt, dass gemäß § 4 Absatz 1 SubvG im Falle von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen der versteckte Sachverhalt maßgeblich ist. Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrug nach sich ziehen können, sind:



Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind

- Angaben zur Person des Beratungsempfängers
- Angaben zum Förderobjekt
- Erklärungen zu weiteren Förderungen
- Erklärungen zum Maßnahmenbeginn
- Erklärungen zu eröffneten oder bevorstehenden Insolvenzverfahren (sofern einschlägig)

Tatsachen, die für die Weitergewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind. Subventionserheblich sind ferner folgende Tatsachen, die dem BAFA bei der Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids nebst Anlagen mitzuteilen sind. Dies betrifft im Einzelnen folgende Tatsachen:

- dass der Beratungsempfänger nach Vorlage des Antrags und nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Antragsteller weitere Zuwendungen für das gleiche Vorhaben bzw. denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder dass er Mittel von Dritten erhält,
- dass der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern,
- dass sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Beratungsempfängers beantragt oder eröffnet wird.

Subventionserheblich sind auch die anzugebenden Tatsachen im Verwendungsnachweis, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen. Nach § 3 SubvG vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

Der Beratungsempfänger hat die Angaben zu den subventionserheblichen Tatsachen im Hinblick auf die ihm mitgeteilten Vorschriften und Regelungen über die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs überprüft. Ferner ist ihm bekannt, dass er verpflichtet ist, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen der vorgenannten subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen.

5 Vorsteuerabzugsberechtigung

Der Beratungsempfänger ist vorsteuerabzugsberechtigt nach § 15 UStG.

Der Beratungsempfänger ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt nach § 15 UStG.

5.1 Unterschrift

Datum

Unterschrift

6 Nur bei Fördermodul 2: Präsentation des Beratungsberichts

Wurde der Beratungsbericht durch den Berater in einem Entscheidungsgremium des Beratungsempfängers präsentiert?

Ja Nein

Falls ja: Datum der Präsentation [TT.MM.JJJJ]

Datum

Unterschrift

7 Datenverarbeitung

Der Beratungsempfänger hat zur Kenntnis genommen, dass

- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die aus den Unterlagen ersichtlichen unternehmensbezogenen und personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Vorgangs nutzt, soweit dies zur Bearbeitung im Rahmen des Förderverfahrens erforderlich ist,
- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die aus den Unterlagen ersichtlichen unternehmensbezogenen und personenbezogenen Daten zum Zweck der schnelleren und kostengünstigen Abwicklung des Verfahrens mittels elektronischer Datenverarbeitung speichert und verarbeitet und in anonymisierter Form statistisch auswertet.

Datum

Unterschrift



8 Evaluation (freiwillig)

Der Beratungsempfänger ist damit einverstanden,

dass seine Daten zum Zwecke der Evaluation des Förderprogramms und der Weiterentwicklung des Energiedienstleistungsmarktes genutzt und verarbeitet werden können und an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bzw. einem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beauftragten Dritten zu diesem Zweck weitergegeben werden können. Er ist bereit an in diesem Rahmen stattfindenden Untersuchungen und Befragungen teilzunehmen.

Datum

Unterschrift